

Sparte Handel

307 Landesgremium des Außenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag 0,00 Euro

2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:

- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 220,00 Euro

- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 100,00 Euro

- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK- Beschluss zu § 44 WKG) 76,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Außenhandels erfolgt ausschließlich auf Grund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 38,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.